

Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

28. Juni 2024

Überblick über die Referenten (1/2)



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
German Tax Technical Team
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Dietmar Gegusch
Director
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de



Marie Kramer
Director – Indirect Tax
Köln

E: mkramer@deloitte.de

Überblick über die Referenten (2/2)



Georg Trischberger
Partner – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Ulrike Freise
Director – Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de

Steuern und Recht im Überblick (II. Quartal 2024)

I. Internationale Entwicklungen

- OECD: Neue Leitlinien zu Pillar Two
- EU Rat: Einigung auf neue Vorschriften für Quellensteuerverfahren (FASTER)

II. Gesetzgebung

- Jahressteuergesetz 2024
- Update zum IV. Bürokratieentlastungsgesetz
- Postrechtsmodernisierungsgesetz

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer

- Änderungen bei den GoBD und der Wechselwirkung mit E-Rechnungen zu den avisierten Änderungen bei ViDA

IV. Rechtsprechung

- BFH: Umgekehrte Betriebsaufspaltung und erweiterte Kürzung
- BFH: Zur Besteuerung international tätiger Personengesellschaften nach dem DBA-USA
- BFH: Irrtümliche Zuwendung und verdeckte Gewinnausschüttungen
- BFH: Erweiterte Gewerbesteuerkürzung im Falle einer Betriebsverpachtung
- BFH: Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen
- BFH: Einbringungsbedingter Übergang des Gewerbeverlustes von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft
- BFH: Pensionsrückstellungen bei einem Formwechsel einer GmbH in eine GbR
- BFH: Ergebniskonsolidierung bei einer Verschmelzung von Personengesellschaften
- BFH: Keine Anwendung des § 8c KStG auf verrechenbare Verluste

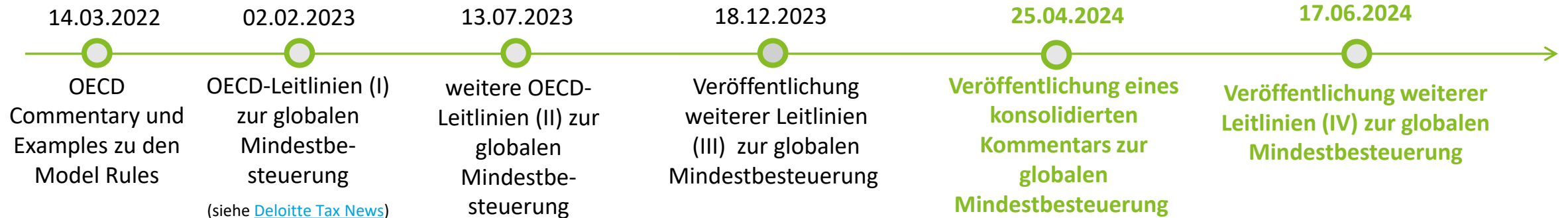
I. Internationale Entwicklungen

OECD: Update zu Pillar Two

Hintergrund



Veröffentlichungen der OECD zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two)



OECD-Verwaltungsleitlinien zur globalen Mindestbesteuerung vom 17.06.2024

Leitlinien ergänzen den konsolidierten OECD-Kommentar zu den Regeln der globalen Mindestbesteuerung.

Schwerpunkte

- Erleichterungen bei der sog. **Recapture-Regel** bei passiven Latenzen
- Erläuterungen zur Ermittlung der **Covered Taxes** bei **abweichenden Wertansätzen** nach den **GloBE-** bzw. nach den **Accounting-Vorschriften**
- Klärung von Sonderfragen zur **Allokation von laufenden und latenten Steuern zwischen unterschiedlichen Geschäftseinheiten**
- Erläuterungen zur **Zurechnung von Gewinnen und Verlusten bzw. Steuern** in Strukturen mit **transparenten Einheiten**
- **Behandlung von Verbriefungsvehikeln**

EU-weites Quellensteuerverfahren („FASTER“) (1/2)

Richtlinienentwurf

Status Quo und Zeitplan

 **Richtlinienentwurf für ein EU-weites Quellensteuerverfahren (Faster and Safer Relief of Excess Withholding taxes; abgekürzt: FASTER)**

Ziel

Quellensteuerverfahren in der EU sicherer und effizienter zu machen

19.06.2023

Entwurf

14.05.2024

politische Einigung

(...)

(...)

31.12.2028

Umsetzung in
nationales Recht

01.01.2030

Anwendungsbeginn

Ausgewählte Inhalte („FASTER“)

Anwendungsbereich

Quellensteuern auf

- **Dividenden** aus **öffentlich gehandelten Aktien** und
- **Zinszahlungen** aus **öffentlich gehandelten Anleihen**,

welche an eingetragene Eigentümer mit steuerlicher Ansässigkeit außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats gezahlt werden

EU-Ansässigkeitsbescheinigung

- Einführung einer **gemeinsamen digitalen EU-Ansässigkeitsbescheinigung**
- Ausstellung *innerhalb von 14-Kalendertagen* nach Antragstellung
- Geltungsdauer der Bescheinigung: *maximal* das Kalenderjahr der Ausstellung

EU-weites Quellensteuerverfahren („FASTER“) (2/2)

Richtlinienentwurf

Ausgewählte Inhalte („FASTER“)

Zwei sog. Schnellverfahren

- Einführung von zwei sog. Schnellverfahren zur Ergänzung der geltenden nationalen Standard-Erstattungsverfahren:
 - ein Verfahren für die „**Steuererleichterung an der Quelle**“ (Freistellungsverfahren), bei dem zum Zeitpunkt der Ausschüttung von Zinsen oder Dividenden ein ermäßigter Steuersatz gemäß den anwendbaren Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens zur Anwendung kommt **und/oder**
 - ein „**Schnellerstattungsverfahren**“, bei dem zunächst eine Zahlung unter Berücksichtigung des Quellensteuersatzes des Mitgliedstaats geleistet werden soll, in dem die Dividenden oder Zinsen ausgeschüttet werden; zu viel gezahlte Steuern sollen jedoch innerhalb von *60 Tagen nach Ablauf der zweimonatigen Frist für die Beantragung der Schnellerstattung nach der Zahlung* erstattet werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen die Schnellverfahren grundsätzlich anwenden, wenn sie eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer auf Dividenden gewähren, die auf öffentlich gehandelte Aktien gezahlt werden. *Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten allerdings ihre bestehenden Verfahren beibehalten und müssen die o.g. Schnellverfahren nicht anwenden.*

Standardisierte Meldepflicht für zertifizierte Finanzintermediäre

- Einführung einer **standardisierten Meldepflicht** sowie eines **nationalen Registers für zertifizierte Finanzintermediäre**
- Freiwillige Registrierung für Finanzintermediäre aus Drittländern und für kleinere EU-Finanzintermediäre

II. Gesetzgebung

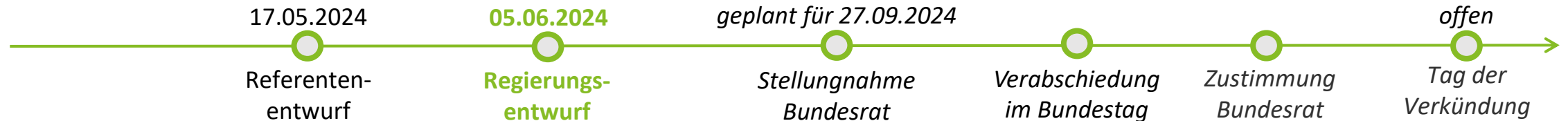
Jahressteuergesetz 2024 (1/4)

Hintergrund

Ziele

- Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung, Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs
- Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen

§§



Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs

Einkommensteuer

- **Steuerbefreiung von Einnahmen aus Photovoltaikanlagen** (§ 3 Nr. 72 EStG-E): Erhöhung der zulässigen Bruttoleistung von 15 kW (peak) **auf 30 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit; erstmals für Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden
- **Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften** sollen ermöglicht werden (vgl. auch BVerfG-Beschluss vom 28.11.2023, BvL 8/13); soll in allen offenen Fällen gelten, auf Antrag aber auch Nicht-Anwendung der Neuregelung bei Übertragungen vor dem 12.01.2024 möglich
- **Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets** (§ 40 Abs. 2 Nr. 8 EStG-E) mit 25%, soweit das Mobilitätsbudget zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, Höchstbetrag von 2.400 EUR; soll ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung gelten

Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs

Einkommensteuer

- Aufgeschobene Besteuerung aus **Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern** (§ 19a EStG-E): Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen; bereits rückwirkende Anwendung ab 01.01.2024
- Beginn der Frist für die **Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags** (§ 39a Abs. 2 EStG-E) soll auf den **01.11. des Vorjahres** verschoben werden; soll ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung gelten
- Ausübung aller **lohnsteuerlichen Pauschalierungswahlrechte** (§ 40 Abs. 4 – neu - EStG-E) soll durch Übermittlung einer Lohnsteuer-Anmeldung erfolgen, kann aber auch noch im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung durch einfache Erklärung spätestens bis zur Bestandskraft der aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide erfolgen; soll in allen offenen Fällen gelten
- Kein **Lohnsteuer-Jahresausgleich** (§ 42b EStG-E) bei Bezug von **ausländischen Einkünften**, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde; bereits rückwirkende Anwendung ab 01.01.2024
- **Freistellung bei Arbeitnehmersachverhalten**: Arbeitslohn, der für Zeiten der Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, soll (grundsätzlich) in dem Staat besteuert werden, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f EStG-E, § 50d Abs. 15 EStG-E); soll ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung gelten
- **Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen** (§ 10 Abs. 2b S. 2 EStG-E): Bonuszahlungen von gesetzlichen Krankenversicherungen sollen bis zu einer Höhe von 150 EUR pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung gelten, darüber hinaus gehende Bonusleistungen sollen stets als Beitragserstattung gelten; soll ab dem 01.01.2025 gelten

Gewerbsteuer

- Sämtliche **passiven ausländischen Betriebsstätteneinkünfte** sollen als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten (§ 7 S. 8 GewStG-E); soll auf alle offenen Fälle anzuwenden sein

Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs

Körperschaftsteuer

- Änderungen beim **steuerlichen Einlagekonto** (§ 27 KStG-E):
 - in allen **Umwandlungsfällen** soll auch dann keine **Anfangsfeststellung** des Bestands des steuerlichen Einlagekontos durchzuführen sein, wenn die übernehmende Körperschaft dadurch neu entsteht; soll ab dem Tag der Gesetzesverkündung gelten
 - im Fall der **mittelbaren Organschaft** soll die Erhöhung und die Minderung des steuerlichen Einlagekontos der Organgesellschaft aufgrund einer organschaftlich verursachten Minder- oder Mehrabführung auch auf Ebene der **Zwischengesellschaft** nachzuvollziehen sein; soll auf alle Minder- und Mehrabführungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2021 erfolgen
- Verfahrenserleichterungen bei **Kapitalveränderungen bei Umwandlungen** (§ 29 Abs. 6 S. 2 KStG-E): Entfall der Feststellungspflicht bei grenzüberschreitenden Umwandlungen auf Ebene der ausländischen Kapitalgesellschaft
- **Übergang zum Halbeinkünfteverfahren**: Reaktion auf Beschlüsse des BVerfG. In die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge des EK 0 ist ein positiver Bestand von EK 04 einzubeziehen; soll in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne des § 36 Abs. 7 KStG noch nicht bestandskräftig festgestellt sind, anzuwenden sein

Abgabenordnung

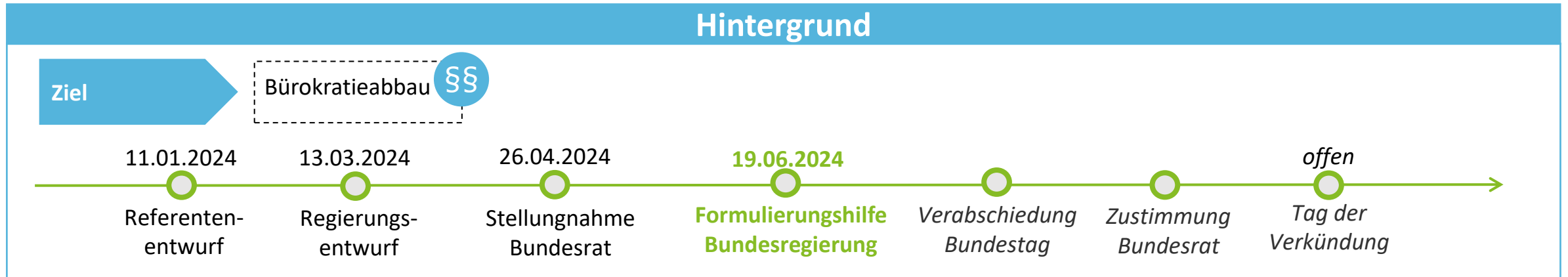
- **Zuschlag** für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer **Verrechnungspreisdokumentationen**: wird nach einer Außenprüfung ein solcher Zuschlag festgesetzt, sollen vorher festgesetzte Zuschläge wegen verspäteter Vorlage künftig **anzurechnen** sein (§ 162 Abs. 4 AO-E); für Betriebsprüfungen anwendbar, für die eine Prüfungsanordnung nach dem 31.12.2024 ergeht
- **Verbindliche Auskünfte, verbindliche Zusagen** (u.ä.) sollen einer Bescheidkorrektur zum Zwecke der Umsetzung eines Verständigungsverfahrens (o.ä.) nicht entgegenstehen (§ 175a S. 2 AO-E)

Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs

Umwandlungs- steuer

- Die **steuerliche Schlussbilanz** bei Umwandlungen soll innerhalb von **14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt**, elektronisch zu **übermitteln** sein (§ 3 Abs. 2a UmwStG-E); soll für Fälle gelten, in denen die Anmeldung zur Registereintragung nach dem Tag der Gesetzesverkündung erfolgt
- Sämtliche steuerverstrickten und **im Privatvermögen gehaltenen Anteile am übertragenden Rechtsträger** (bisher nur Anteile im Sinne des § 17 EStG) sollen als in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers **eingelegt** gelten (§ 5 Abs. 2 UmwStG-E); soll für Umwandlungen gelten, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Gesetzesverkündung erfolgt
- **Buchwertansatz** soll bei Verschmelzung von Körperschaften (§ 13 Abs. 2 S. 1 UmwStG-E) **Regelfall** werden, Ansatz des gemeinen Werts nur auf Antrag; soll für Umwandlungen gelten, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Gesetzesverkündung erfolgt
- Ein **Veräußerungs- oder Aufgabegewinn** (§ 18 Abs. 3 S. 3 UmwStG-E) soll der **Gewerbsteuer** unterliegen, soweit ein Anteil an einer die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft von einer natürlichen Person veräußert oder aufgegeben wird und soweit dieser Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt; soll für Umwandlungen gelten, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Veröffentlichung des Referentenentwurfs liegt
- Ein Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens (§ 20 Abs. 2 S. 5 UmwStG-E) soll nicht mehr möglich sein, soweit sich unter Berücksichtigung von **Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum** negative Anschaffungskosten ergeben würden; soll bereits auf Einbringungen anzuwenden sein, bei denen der Umwandlungsbeschluss nach dem 31.12.2023 erfolgt ist

Update zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz



Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs

- **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Steuer- und Handelsrecht** von 10 auf **8 Jahre**
- Anhebung von Schwellenwerten für den Übergang vom Kalendervierteljahr auf Kalendermonat für Zwecke der USt-Voranmeldungen von 7.500 Euro auf 9.000 Euro
- Anhebung der Bagatellgrenzen bei der Differenzbesteuerung
- **Verlängerung der Geltungsdauer der Freistellungsbescheinigungen** bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen von 3 auf **5 Jahre**
- **Wegfall der Mitteilungspflicht von bestimmten freigestellten Kapitalerträgen**
- **Verlängerung der Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen** bis zum 31.03. des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres
- Änderungen im **arbeitsrechtlichen Nachweisgesetz**

Postrechtsmodernisierungsgesetz

Hintergrund

Ziel

Modernisierung des Postrechtsrahmens infolge grundlegend veränderter Kommunikations- und Konsumgewohnheiten §§

20.12.2023

Regierungs-
entwurf

02.04.2024

Stellungnahme
Bundesrat

13.06.2024

Verabschiedung
Bundestag

05.07.2024

Zustimmung
Bundesrat

Tag der
Verkündung






















Änderung Abgabenordnung

- Verlängerung der Bekanntgabe-Vermutung auf **vier Kalendertage**
- gilt für alle Bekanntgabeformen einheitlich
- bisherige Rechtsprechung zur Postbekanntgabe bei Sonnabend, Sonntag, Feiertag unberührt
- anzuwenden für alle Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereit gestellt werden

III. Praxishinweis zur Umsatzsteuer





Verpflichtende E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze

Fristen, Rechnungsformat, Zustimmungserfordernis – ohne Fahrausweise und Kleinbetragsrechnungen

	EN 16931	EDI	unstrukturiert (z.B. PDF) nicht EN 16931-konform	Papier
2024				
2025				
2026				
2027			 + 	
2028				



Empfangsbereitschaft des Rechnungsempfängers ab 01.01.2025

-  Zustimmung des Empfängers erforderlich
-  Zustimmung des Empfängers erforderlich und Ergebnis der Extrahierung EN-16931-konform/interoperabel
-  Gesamtumsatz ≤ 800.000 € im vorangegangenen KJ
-  Verwendung ohne Zustimmung des Empfängers

Auswirkungen der E-Rechnung auf den Rechnungseingangsprozess ab 01.01.2025





Eingangsrechnung

Rechnungseingang

Verarbeitung

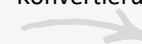
Buchung

Betriebsprüfung

-  E-Rechnung
-  Papier
-  PDF
-  JPEG



Konvertierung



ERP-System

- Typische Checks**
 - Rechnungspflichtangaben
 - Datenqualität
 - Steuerliche Klassifikation
- Verarbeitung mit Steuerkennzeichen
 - Erfassung in der Kreditorenbuchhaltung
- Validierung der gebuchten Daten
 - Überprüfung der steuerlichen Datenqualität

IT

Buchhaltung
Einkauf
Steuern
Vertrieb

Buchhaltung
Steuern
IT

Buchhaltung
Steuern
IT

Änderung der GoBD

BMF, Schreiben vom 11.03.2024, IV D 2 - S 0316/21/10001:002



Umfang, Struktur oder Bezeichnung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten werden durch den Beschreibungsstandard nicht vorgegeben.



Weitere unterstützte Dateiformate der Prüfsoftware

- ASCII feste Länge
- ASCII Delimited
- Excel (xlsx)
- Access (accdb)
- dBASE
- SAP/AIS



Konvertierung

nicht unterstützter Dateiformate verpflichtend

Änderung des Anwendungserlasses zu § 158 AO

BMF, Schreiben vom 11.03.2024, IV D 2 - S 0333/23/10001 :001



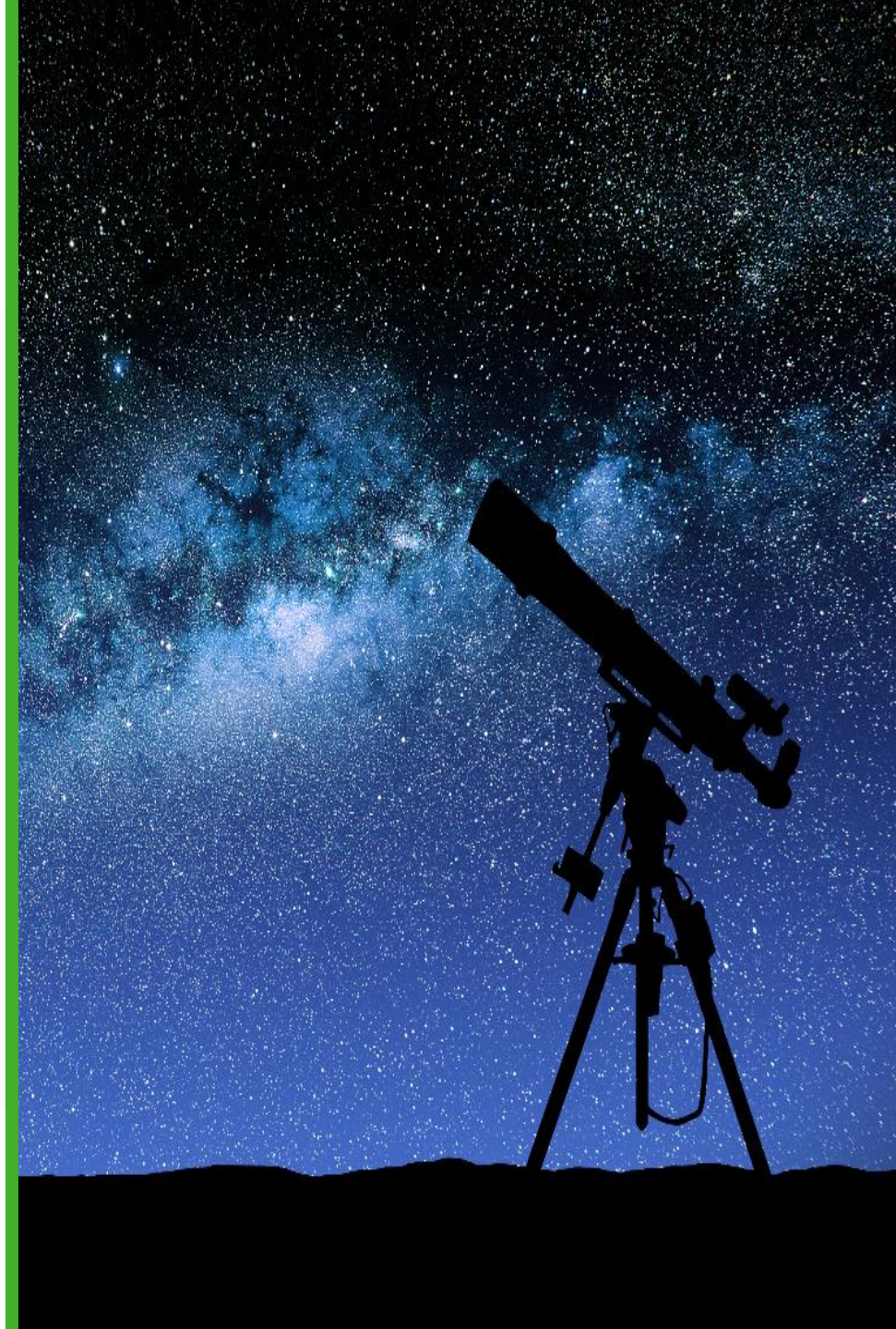
Formelle Ordnungswidrigkeit der Buchführung

- wesentliche Mängel
- Unwahrscheinlichkeit der Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen
- unterlassene Bereitstellung aufbewahrungspflichtiger digitaler Unterlagen
- unterlassene Vorlage der Strukturinformationen im geforderten Datenformat



Vollschätzung

nur bei Unbrauchbarkeit der Buchführung in wesentlichen Teilen



Auswirkungen der E-Rechnung auf den Rechnungserstellungsprozess

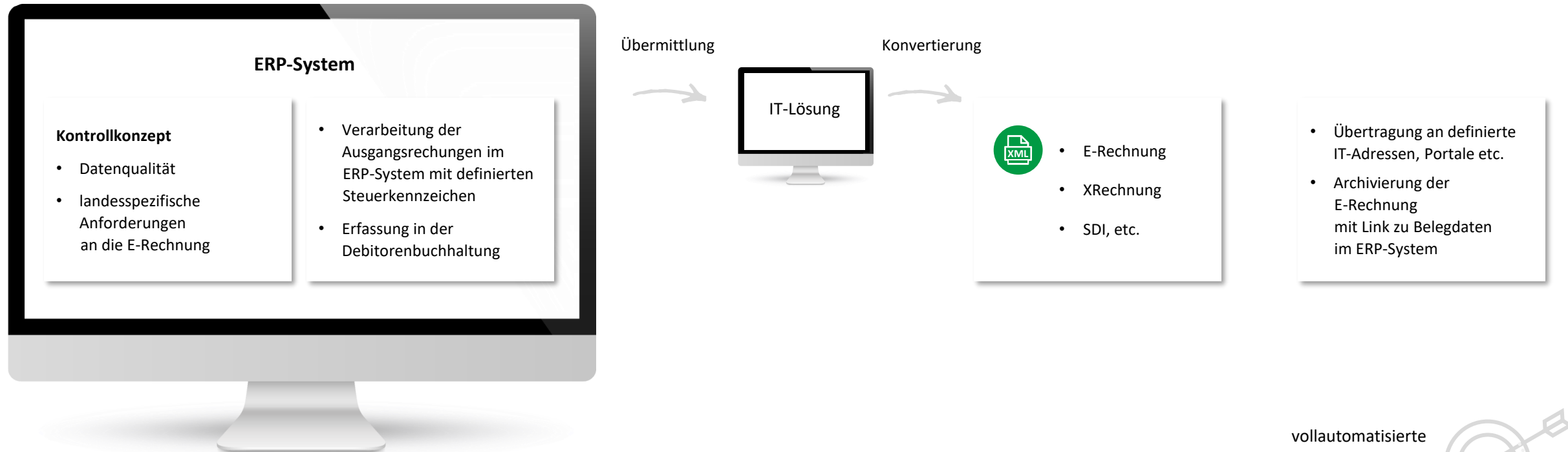
Ausgangsrechnungen (spätestens ab 01.01.2028)

Sicherstellen der Datenqualität

Erstellen des Inhalts der Kundenrechnung

Konvertierung in landesspezifische E-Rechnungsformate

Versand



vollautomatisierte Verarbeitung



Steuern
IT

Buchhaltung
Vertrieb
Steuern
IT

IT

IT

Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten

Inhaltliche Übereinstimmung bei Lesbarmachung



Verknüpfungen

Berücksichtigung aller Stamm- und Bewegungsdaten, Verlinkungen, Verknüpfungen und ggf. historische Daten

Reproduzierbarkeit

- aufbewahrungspflichtiger Inhalte
- keine Aufbewahrungspflicht einer Kopie der Ausgangsrechnung, soweit Ausgangsrechnungen wiederhergestellt werden können



Abweichungen

Bildliche Abweichungen zwischen dem ursprünglichen Dokument und der Anzeige bei der Reproduktion dürfen die Prüfung des Sachverhalts nicht unangemessen erschweren.

Layout-Informationen

- Übersicht für Layout-Informationen der Ausgangsrechnung (Logos, Geschäftsführer-Informationen)
- Verfahrensdokumentation



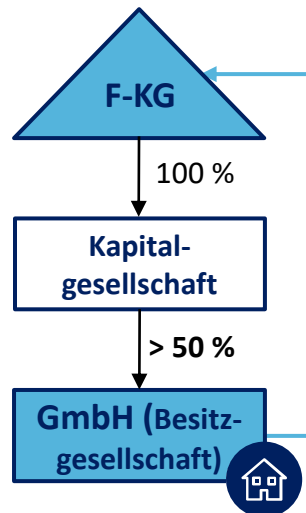
Firmenlogos

Firmenlogos können ignoriert werden, wenn bei der Reproduktion eine korrekte Zuordnung zum Steuerpflichtigen sichergestellt ist und keine steuerrelevanten Informationen verloren gehen.

IV. Rechtsprechung

Umgekehrte Betriebsaufspaltung und erweiterte Kürzung

Sachverhalt



Vermietung
Grundstück



Kann die GmbH die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG in Anspruch nehmen?

BFH, Urteil vom 22.02.2024, III R 13/23



Ergebnis:

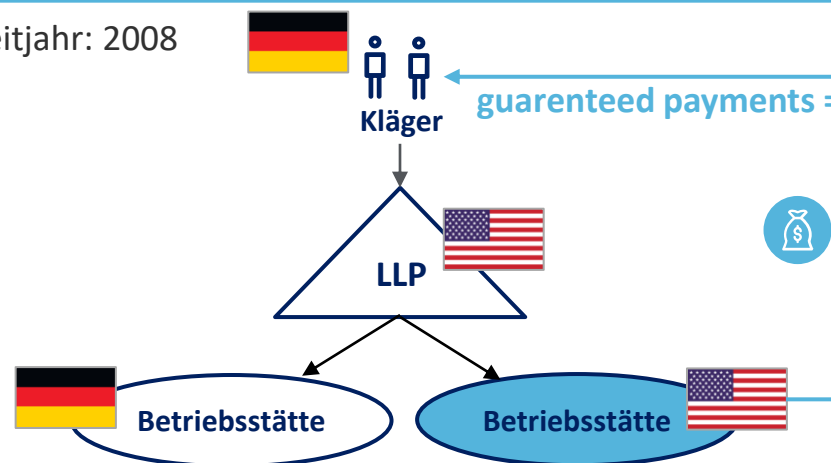
- **Ja**, die Besitzkapitalgesellschaft kann die **erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG** in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist nicht wegen des Bestehens einer **Betriebsaufspaltung** ausgeschlossen.
- Das **Durchgriffsverbot** gilt auch im Fall der mittelbaren Beteiligung einer Betriebspersonengesellschaft an einer **Besitz-Kapitalgesellschaft** über eine Kapitalgesellschaft (umgekehrte Betriebsaufspaltung).
- Abzugrenzen ist der Fall von einer **Besitz-Personengesellschaft** (vgl. BFH-Urteil vom 16.09.2021, IV R 7/18), bei der das Durchgriffsverbot nicht gilt.



Besteuerung international tätiger Personengesellschaften nach dem DBA/USA

Sachverhalt

Streitjahr: 2008



guaranteed payments = vorab geleistete Abschlagszahlungen auf den Gewinnanteil



Sind die guaranteed payments bei den in Deutschland ansässigen Partnern nach dem DBA-USA freizustellen?

BFH, Urteil vom 05.12.2023, I R 42/20



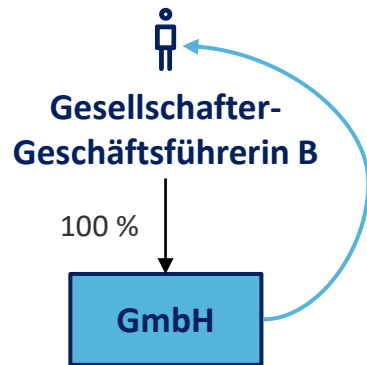
Ergebnis:

- **Ja**, die streitigen Netto-guaranteed payments sind bei den in Deutschland ansässigen Partner nach dem DBA-USA **freizustellen** und unterliegen lediglich dem **Progressionsvorbehalt**.
- Die **Voraussetzungen für einen Rückfall des Besteuerungsrechts** nach der switch-over-Klausel gem. Art. 23 Abs. 4 DBA-USA oder nach der unilateralen Rückfallklausel gem. § 50d Abs. 9 S. 1 EStG (a.F.) sind **nicht erfüllt**, da in den USA nur Teile der Einkünfte nicht besteuert werden.



Irrtümliche Zuwendung und Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis

Sachverhalt



Verdeckte
Gewinnausschüttung?



Kann eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) auch bei einer irrtümlichen Zuwendung vorliegen?

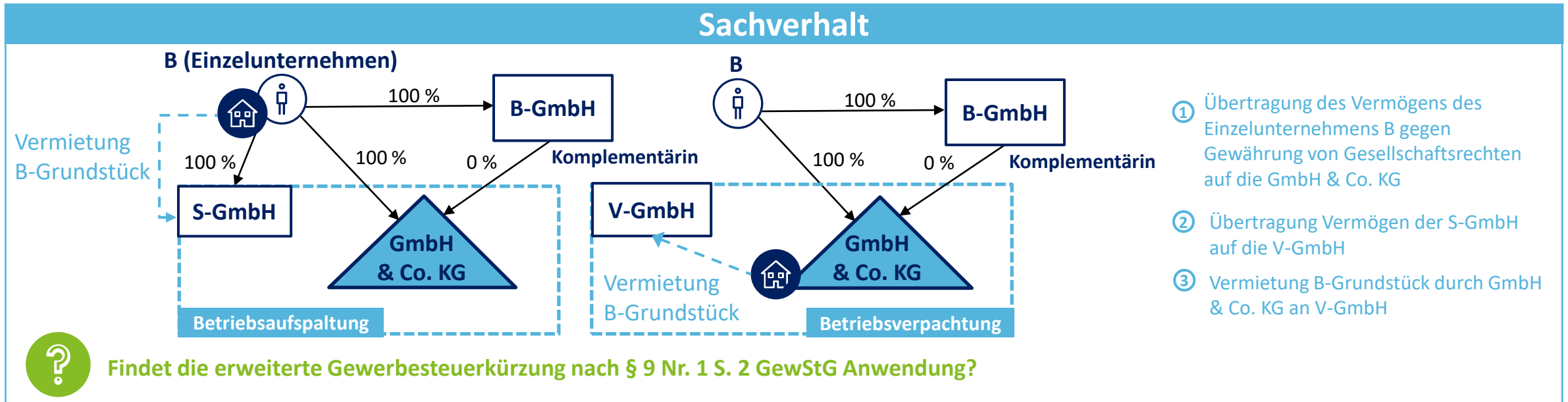
BFH, Urteil vom 22.11.2023, I R 9/20



Ergebnis:

- **Nein**, aufgrund des Fehlens des Zuwendungswillens aus subjektiven Entschuldigungsgründen (Irrtum) liegt **keine vGA** vor.
- Erfolgt **irrtümlich** eine Vorteilsverschiebung zugunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers und legt dieser glaubhaft dar, dass eine Vermögensverschiebung an ihn **nicht stattfinden sollte** (*kein Zuwendungswillen*), liegt keine vGA vor.
- Es kommt dabei **nicht** darauf an, ob der Irrtum einem **ordentlich und gewissenhaft handelnden** Geschäftsleiter ebenfalls unterlaufen wäre.

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung im Falle einer Betriebsverpachtung



BFH, Urteil vom 19.12.2023, IV R 5/21

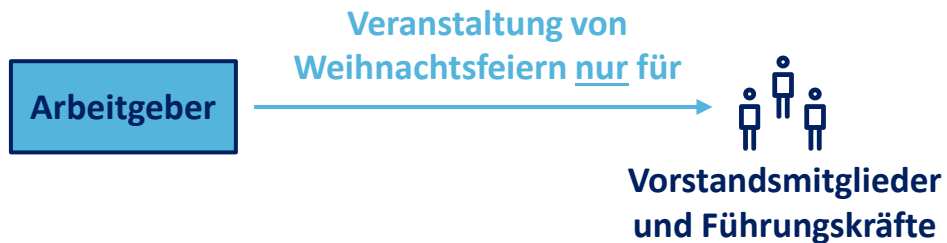


Ergebnis:

- Ja, die **erweiterte Gewerbesteuerkürzung** nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG ist zu gewähren.
- Eine **Betriebsverpachtung ist nicht kürzungsschädlich**, wenn die wesentlichen Betriebsgrundlagen vermietet werden und es sich hierbei ausschließlich um eigenen (bebauten) Grundbesitz handelt.

Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen

Sachverhalt



Sind die Voraussetzungen zur Pauschalierung der Lohnsteuer erfüllt, obwohl die Weihnachtsfeier nicht allen Betriebsangehörigen offensteht?

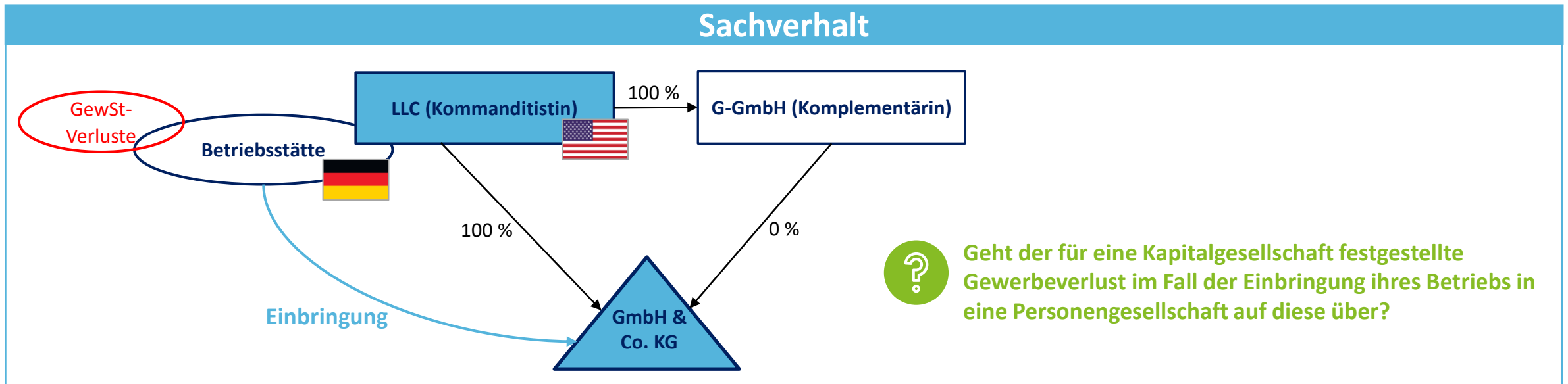
BFH, Urteil vom 27.03.2024, VI R 5/22



Ergebnis:

- **Ja**, die Voraussetzungen einer **Lohnsteuerpauschalierung mit 25 %** liegen vor (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG).
- Nach der **seit 2015 geltenden gesetzlichen Legaldefinition** der Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG setzt diese nur noch eine **Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter** voraus.
- Damit kann eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie **nicht allen Betriebsangehörigen offensteht**.

Einbringungsbedingter Übergang des Gewerbeverlustes von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft



BFH, Urteil vom 01.02.2024, IV R 26/21

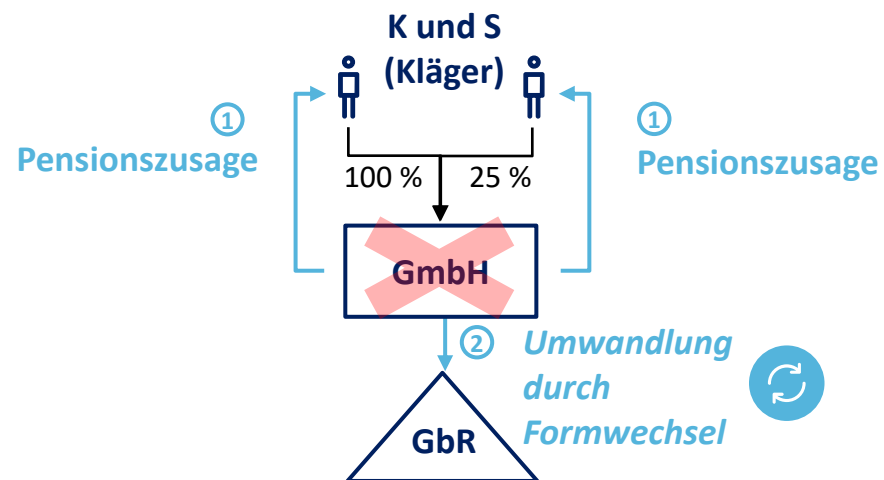


Ergebnis:

- Ja, **bringt** eine Kapitalgesellschaft ihren **gesamten Betrieb** in eine Personengesellschaft **ein** und beschränkt sich ihre Tätigkeit fortan auf die **Verwaltung** der Mitunternehmerstellung an der aufnehmenden Gesellschaft sowie das **Halten der Beteiligung** an der Komplementär-GmbH, geht ein für die Kapitalgesellschaft festgestellter Gewerbeverlust auf die Personengesellschaft über.
- Die Voraussetzungen der sog. **Unternehmensidentität** liegen vor, da in Folge der Einbringung des gesamten Betriebs **die gewerbliche Tätigkeit tatsächlich fortgeführt** wird und bei der übertragenden Kapitalgesellschaft nur eine „leere Hülle“ verbleibt.

Pensionsrückstellungen bei einem Formwechsel einer GmbH in eine GbR

Sachverhalt



Sind im Anschluss an die formwechselnde Umwandlung Sondervergütungen für Zuführungsbeträge zu Pensionsrückstellungen vor der Umwandlung anzusetzen?

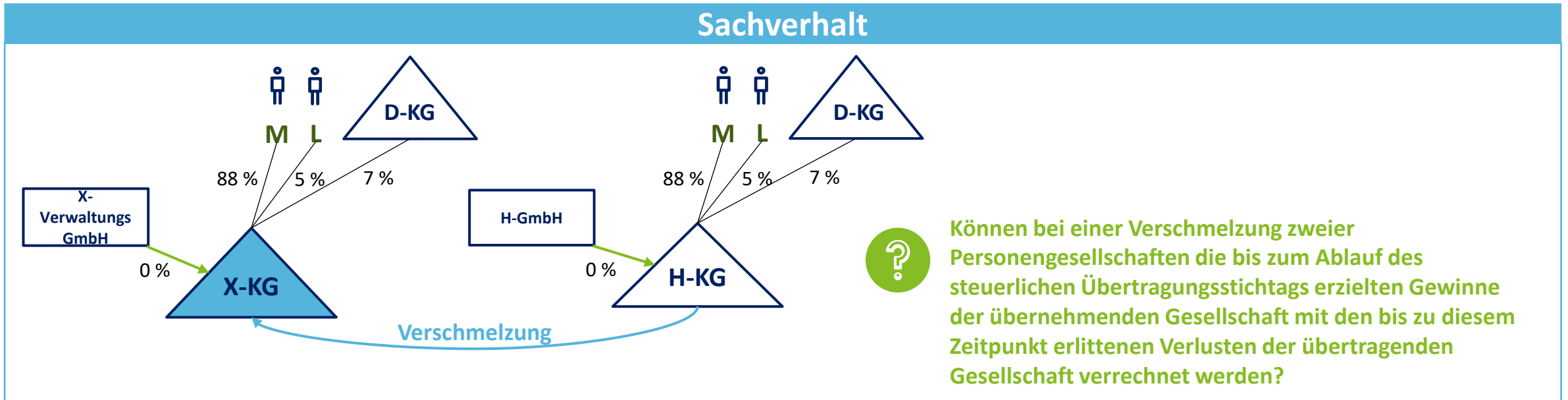
BFH, Urteil vom 12.12.2023, VIII R 17/20



Ergebnis:

- **Nein**, denn vor dem steuerlichen Übertragungstichtag gebildete Pensionsrückstellungen stellen **keine Sondervergütungen** dar, da nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 2. Hs. EStG nur „**Vergütungen**“ eines **Mitunternehmers** der Besteuerung unterworfen werden.
- Im Zuge der Umwandlung erfolgt auch **keine Umbewertung der Pensionsrückstellung** für einen Anteilseigner, wenn dieser weiterhin in einem Dienstverhältnis zur Personengesellschaft steht.
- Es liegen auch **keine Sondervergütungen aufgrund eines Übernahmefolgegewinns** vor.

Ergebniskonsolidierung bei einer Verschmelzung von Personengesellschaften



BFH, Urteil vom 14.03.2024, IV R 6/21

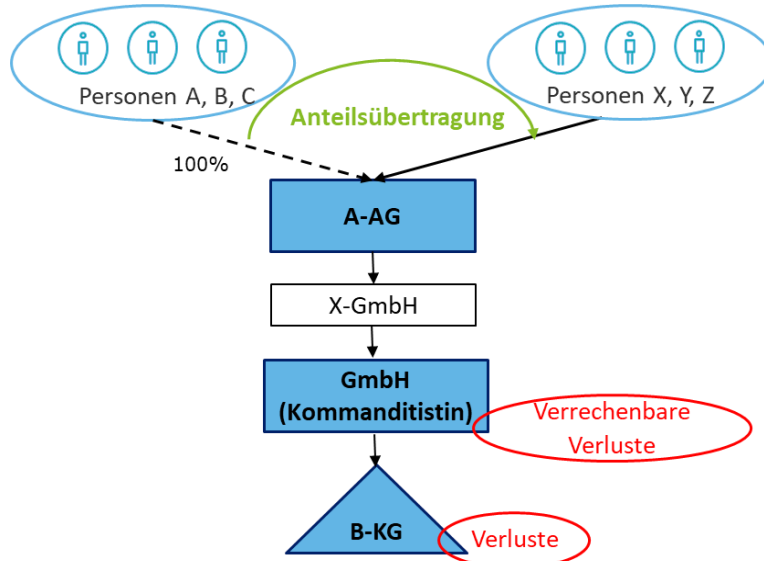


Ergebnis:

- **Nein**, bei einer Verschmelzung zweier Personengesellschaften kann der von der übernehmenden Personengesellschaft bis zum (zurückbezogenen) steuerlichen Übertragungstichtag erzielte **Gewinn nicht** mit dem (laufenden) **Verlust verrechnet** werden, den die übertragende Personengesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt erlitten hat.
- Zwar wird das eingebrachte Betriebsvermögen am steuerlichen Übertragungstichtag der Übernehmerin zugerechnet (§ 20 Abs. 5 S. 1 UmwStG). Aber die laufende Ergebniszurechnung ändert sich erst mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags.
- Gleiches gilt auch bei einer **Verschmelzung von Kapitalgesellschaften**.

Keine Anwendung des § 8c KStG auf verrechenbare Verluste

Sachverhalt



Führt der schädliche Anteilseignerwechsel zu einem Untergang der verrechenbaren Verluste?

BFH, Urteil vom 24.04.2024, IV R 27/21




Ergebnis:

- **Nein**, der schädliche Anteilseignerwechsel im Sinne des § 8c KStG führt **nicht** zu einem Untergang der verrechenbaren Verluste gemäß § 15a EStG.
- § 8c KStG ist **nicht** auf verrechenbare Verluste gemäß § 15a Abs. 4 EStG **anwendbar** (entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung):
 - Die verrechenbaren Verluste sind weder Verluste einer **Körperschaft**, noch **nicht genutzte Verluste** im Sinne des § 8c KStG.
- Keine Ausführungen zur **möglichen Verfassungswidrigkeit** des § 8c KStG

Weitere Praxishinweise

Abgabefristen

Abgabefristen von Steuererklärungen	
Verlängerung der Abgabefristen von Steuererklärungen	
<u>Beratene Fälle</u>	<u>Nicht beratene Fälle</u>
für VZ 2022  31.07.2024	für VZ 2023 02.09.2024*

*Verschiebung gem. § 108 Abs. 3 AO, da das Ende der Frist auf einen Sa/So fällt



- **BMF-Schreiben vom 18.06.2024:** Verlängerung der Fristen zur Abgabe **der Feststellungserklärungen und Anzeigen nach § 18 AStG** für das Feststellungsjahr 2022: **31.10.2024 (auch für beratene Fälle)**.
- **BMF-Schreiben vom 04.06.2024:** Abgabe der Aufzeichnungen im Rahmen der **gesteigerten Mitwirkungspflichten nach dem Steueroasen-Abwehrgesetz**: es wird für Geschäftsjahre, die vor dem 31.12.2022 begonnen haben, nicht beanstandet, wenn die Aufzeichnungen erstmals bis zum **31.12.2024** abgegeben werden.

Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax-News.

LinkedIn

Werden Sie Follower:in des **Hashtags** [#deloittetaxnews](#) und erhalten die wichtigsten Steuernews in Ihrem LinkedIn Feed.

Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller vergangenen **Quartalswebcasts** finden Sie [hier](#). 

Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.